# Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Leinefelde-Worbis

# (Marktgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBI. S. 345), i.V.m. § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBI. S. 646) und des § 16 der Satzung zur Regelung des Marktwesens der Stadt Leinefelde-Worbis vom 23.06.2010 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung vom 21.06. 2010 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Leinefelde-Worbis (Marktgebührensatzung) beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochenmärkten der Stadt Leinefelde-Worbis sind tägliche Gebühren einschließlich Mehrwertsteuer entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

#### § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

#### § 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren entsprechend dem Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt je Markttag:

für einen Tisch, Stand oder einen als solchen benutzten Wagen je angefangenen Meter bis zu einer Tiefe von 3 m:	4,10 €,
bis zu einer Tiefe von mehr als 3 m:	6,20 €,
für geschlossene Verkaufswagen je angefangenen Meter:	8,30 €.
Die Mindestgebühr beträgt	4,10 €.

# § 4 Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Entrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- (3) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Wertzeichen (Rechnungsbelege, Quittungen) wird kein Ersatz geleistet.

### § 5 Auslagen

Die der Stadt entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

#### § 6 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

# § 7 Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne des Absatzes 1 ist die Stadt Leinefelde-Worbis (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

#### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Marktgebührensatzung vom 10.04.2007 außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 23.06.2010

Gerd Reinhardt Bürgermeister

(Siegel)

#### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

- 1. Mit Beschluss vom 21.06.2010, Beschluss-Nr. 74/2010, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Leinefelde-Worbis (Marktgebührensatzung) beschlossen.
- 2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 22.06.2010, Az.: 15.21, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Leinefelde-Worbis (Marktgebührensatzung) genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 23.06.2010

Gerd Reinhardt Bürgermeister

(Siegel)

# **Bekanntmachungsvermerk:**

- 1. Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Leinefelde-Worbis (Marktgebührensatzung) wurde im Amtsblatt Nr. 20/2010 vom 24.06.2010 öffentlich bekannt gemacht.
- 2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Leinefelde-Worbis (Marktgebührensatzung) tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 28.06.2010

Gerd Reinhardt Bürgermeister

(Siegel)